

CONSEIL FÉDÉRAL
*Procès-verbal de la séance du 24 juillet 1941*¹

1151.A. Wirtschaftsverhandlungen mit Deutschland.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

«1. Mit unserem Bericht² vom 2. pto. gaben wir Ihnen Aufschluss über die in Berlin erfolgte *grundsätzliche* Einigung über die wichtigsten Fragen der deutsch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen. Die seit 6 Wochen in Bern mit Hartnäckigkeit weiter geführten Verhandlungen haben am 18. crt. zu einer völligen Einigung der beiden Delegationen geführt, sodass noch am gleichen Tag die verschiedenen Wirtschaftsvereinbarungen³ unterzeichnet werden konnten. Da die neuen Vereinbarungen sich im Rahmen unserer bisherigen Be-

1. Absents: Celio, Etter et Stampfli.

2. *Ce rapport du DEP est approuvé par le Conseil fédéral lors de sa séance du 6 juin 1941, cf. PVCF Nos 885 et 886, ainsi que le PVCF N° 970 du 20 juin (E 1004.1 1/410). Cf. aussi les PVCF, non reproduits, N° 1109 du 17 juillet et N° 1151 du 24 juillet.*

· *Sur ces négociations, cf. notamment E 7800/1/16-17.*

3. K I. 947. *Cf. aussi E 7110/1973/120/9 et E 7110/1973/135/51.*

Avec une lettre, confidentielle et destinée à leur usage personnel, envoyée à des responsables de la politique économique extérieure (R. Kohli, S. Häusermann, H. Hunziker, C. Böhi, E. Mehnert et E. Frey), J. Hotz adresse le 19 juillet des copies des textes signés la veille en précisant que le Conseil fédéral les approuvera dans quelques jours et que seule une partie des documents seront publiés: Die übrigen Abmachungen sind vertraulicher Natur. Insbesondere die Sondervereinbarung vom 18. Juli samt Anlage (einschliesslich Listen 1 und 2) sowie der Briefwechsel zu dieser Sondervereinbarung betreffenden den Ausschluss der Warenausfuhr im Brief-

richte bewegen, können wir uns auf die folgenden ergänzenden Bemerkungen beschränken:

2. *Versorgungsfragen:*

a) Bei *Kohle* und *Eisen* bleibt es bei den vorgesehenen monatlichen Mengen (200 000 Tonnen Kohle und 13 500 Tonnen Eisen). Wir fügen lediglich bei, dass durch eine Sonderdelegation vom 6./10. pto. betreffend die Erleichterung der Kohlentransporte nach der Schweiz in Berlin und Essen Verhandlungen gepflogen worden sind, sodass auch hinsichtlich des Kohlentransportes alle Vorkehren getroffen resp. eingeleitet worden sind, damit das Maximum an Kohlen in unser Land transportiert werden kann. Weitere Besprechungen zwischen den beiderseitigen Experten stehen für die nächste Zeit in Aussicht. Es darf mit Befriedigung festgestellt werden, dass auch die deutschen massgebenden Kreise der Kohlenproduktion alles daran setzen, um den schweizerischen Bedürfnissen weitgehendst Rechnung zu tragen.

b) *Flüssige Brennstoffe:* (flüssige Treib- und Brennstoffe, Schmieröle)

Wir müssen feststellen, dass wir ausser einigen erst kürzlich bewilligten Mengen Spezial-Öle trotz unserer bald einjährigen Bemühungen bisher nur ein einziges britisches Navicert für 7000 Tonnen Benzin erhalten haben. Die Ware selbst ist noch nicht in die Schweiz gelangt. England hat uns bekanntlich immer auf Rumänien verwiesen und uns damit auch auf diesem Gebiete vollständig von Deutschland abhängig gemacht. Die im Osten Europas vor Monaten schon eingetretenen kriegerischen Ereignisse haben die Zufuhren aus Rumänien praktisch unterbunden.

Die Haltung der britischen Blockadebehörden auch nach der in Osteuropa völlig veränderten Lage, hat die Schweiz bezüglich ihrer Treibstoff- und Schmierölversorgung in eine ausserordentlich bedrängliche Lage gebracht. Wenn die landwirtschaftlichen Traktoren, die motorisierten Einheiten unserer Armee und die wenigen für industrielle Zwecke noch bewilligten Lastwagen weiter fahren sollen, insbesondere aber wenn wichtige Zweige der schweizerischen Industrie nicht infolge Mangels an Heiz- und Schmierölen zum Stillstand kommen sollen, so war eine Verständigung über die Belieferung der Schweiz mit flüssigen Treibstoffen durch Deutschland von grösster Dringlichkeit. Wir haben daher eine Sonderdelegation unter Führung von Herrn Dr. Ebrard nach Berlin entsandt, der es nach eingehenden Besprechungen gelungen ist, zu einem recht erfreulichen Resultat zu gelangen.

*Das in Berlin am 5. Juli unterzeichnete Sonderabkommen sichert der Schweiz monatlich 14 500 Tonnen Benzin und Schmieröl, sei es aus Rumänien oder der Slowakei im Transit durch Deutschland, sei es beim Ausfall dieser Bezugsmöglichkeiten aus deutschen Vorräten*⁴. Diese Zufuhren werden bei Aufrechterhaltung der bestehenden äusserst einschneidenden Verbrauchsbeschränkungen die künftige Deckung des reduzierten Bedarfs gestatten.

postverkehr sind streng konfidentieller Natur. Sie werden nur an einen ganz beschränkten Personenkreis ausgehändigt (E 7110/1967/32/900 Deutschland/9/1941).

Au sujet du trafic postal, cf. le point 6 du PVCF N° 886 du 6 juin, E 1004.1 1/410, et les procès-verbaux des séances des 5 juin et 1^{er} octobre 1941, E 7110/1973/135/50.

4. E 7110/1973/135/4 et K I. 956.

Die Schweiz stellt Deutschland für die Zufuhr dieser Mengen flüssiger Treib- und Brennstoffe und für weitere Transporte ihre bisher über Italien und Jugoslawien und auf der Donau laufenden Transportmittel zur Verfügung.

Wir hoffen, durch die deutsche Lieferverpflichtung in einem Versorgungsektor wieder zu einigermaßen tragbaren Verhältnissen zu gelangen, dessen Zustand uns in letzter Zeit grösste Sorge bereitet hat.

Gestützt auf die Vereinbarung vom 5. crt. sind zwischen der Petrola und der Rumänen Mineral-Öl G.m.b.H. (Rumin genannt) die erforderlichen Durchführungs-Vereinbarungen abgeschlossen worden. Durch die zwischen den beiden genannten Organisationen getroffene «Zusatzvereinbarung über Kesselwagen zur Vereinbarung vom 5. Juli 1941» wird die Petrola verpflichtet, die zu übergebenden 1000 Kesselwagen gegen die ihr als versicherungswichtig erscheinenden Risiken zu versichern. Da die Versicherung der erwähnten Kesselwagen durch die eidg. Kriegsrisiko-Versicherung eine *Conditio sine qua non* für die Durchführung der erwähnten Vereinbarung und damit für die Gewährleistung einer angemessenen Versorgung der Schweiz mit Erdölprodukten ist, beantragen wir Ihnen, das eidgenössische Kriegs-Transport-Amt zu ermächtigen, unverzüglich die in Frage stehenden 1000 Kesselwagen zu versichern.

c) *Landwirtschaftliche Produkte*: Gegen angemessene Belieferung durch Deutschland mit Zucker, Saatgut, Saatkartoffeln, Alkohol und Düngemittel etc. hat sich unser Land verpflichtet, Vieh, Obst und Molkereiprodukte im Betrag von ca. 55 Millionen Fr. zu liefern. Davon fallen auf Vieh 15 Mo. Fr., auf Obst 20 Mill. Fr., auf Molkereiprodukte (Käse, Frischmilch und Milchkonserven) 18 Mio. Fr. Diese Lieferungen sind mit den zuständigen Stellen des Kriegs-Ernährungs-Amtes vereinbart worden und ferner im entsprechenden Landwirtschaftsbrief gegenüber Deutschland der Vorbehalt gemacht, dass diese Lieferungen nur soweit erfolgen, als dies im Hinblick auf die Versorgung der Schweiz mit Lebensmitteln möglich ist.

3. *Export- und Kontrollfragen*:

Ohne Rohstoffe und Kraftstoffe (Kohle und flüssige Brennstoffe) kann die schweizerische Wirtschaft nicht arbeiten. Arbeit allein, ohne die notwendigen *Exportmöglichkeiten* könnte unserem Volke nichts nützen; denn wir müssten in unseren Erzeugnissen ersticken. Es ist keineswegs übertrieben zu behaupten, dass wir in den letzten Monaten der Gefahr eines steigenden und unbefriedigten schweizerischen Exportdranges ausgesetzt waren. Seit dem Monat März hat die Deutsche Gesandtschaft in Bern praktisch *die Bewilligung von Geleitscheinen eingestellt*. Die italienische Gesandtschaft folgte dieser Politik weitgehend, sodass unsere Export-Schiffe ab Genua nur bescheidene Mengen schweizerischer Ausfuhr Güter mitnehmen konnten. Es stellte sich somit neben den *Versorgungsproblemen als zweiter Hauptgegenstand der Verhandlungen mit Deutschland die Frage der «Gegenblockade»* und ihrer Handhabung durch Deutschland. Dabei konnte es sich für die Schweiz nicht bloss um die Wiederherstellung des früheren, unbefriedigenden Zustandes wie er bis zum März 1941 bestanden hatte, handeln, sondern es musste im ureigensten schweizerischen Exportinteresse sowie im Interesse unserer Beziehungen zu Grossbritannien und den Vereinigten Staaten alles versucht werden, um eine gewisse *Lockerung* der bisherigen Gegenblockade-Hindernisse für unsere Ausfuhr nach dem Westen durchzusetzen.

Ein erster Schritt konnte schon vor einigen Wochen in dieser Richtung gegenüber *Italien* getan werden. Im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Vorschuss-Kredites, welchen die Schweiz Italien im gegenseitigen Clearingsystem gewährte, sagte die italienische Regierung die sofortige Erledigung des Grossteils der unerledigten und zurückgehaltenen schweizerischen Geleitschein-Gesuche zu und erklärte sich im weiteren bereit, den in den deutsch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen von Deutschland zu erreichenden Erleichterungen im Geleitschein-System auch ihrerseits zu folgen⁵.

Es war ursprünglich deutsche Absicht, die Gegenblockademassnahmen in der Schweiz ganz wesentlich zu *verschärfen*, sei es durch ausdrückliche Produktionsverbote gewisser Waren für Rechnung der Feinde Deutschlands, sei es durch Kontrolle dieser Erzeugung durch deutsche Agenten. Diese grossen Gefahren konnten abgewendet werden und es gelang schliesslich in sehr mühsamen und zeitraubenden Verhandlungen nicht bloss die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes, *sondern dessen Verbesserung in doppelter Hinsicht*. Wie Sie aus beiliegender Sondervereinbarung ersehen können, sind einmal *einige Zollpositionen, welche bisher auf der Liste der geleitscheinpflichtigen Waren figurierten, von dieser Liste abgesetzt worden* (fertige Uhrwerke, gewisse Elektromotoren und Transformatoren) und wurden andererseits für eine Reihe wichtiger Ausfuhrpositionen *bedeutsame Zusatzkontingente* von deutscher Seite, insbesondere für die schweizerische Ausfuhr nach Amerika gewährt.

Zu den Fragen einer besseren Kontrolle der schweizerischen Ausfuhr nach und über Frankreich bemerken wir noch folgendes:

Die jüngste deutsch-französische Verständigung gibt, wie es die deutsche Delegation in den Verhandlungen deutlich zum Ausdruck brachte, Deutschland das Recht, auch an jenem Teil der schweizerischen Grenze bei Genf, welcher an das «unbesetzte Gebiet» Frankreichs grenzt, die ihm gutscheinenden Kontrollen auszuführen. Damit wird das «Loch im Westen», das nun ein Jahr lang aus nie klar erkennbaren Gründen bestanden hat, gestopft. Bereits heute befinden sich deutsche Kontrollbeamte in Annemasse.

Deutschland hat damit von Frankreich die Möglichkeit erhalten, den gesamten Personen- und Warenverkehr aus der Schweiz nach und durch Frankreich zu kontrollieren. Es ist bereit, die seit langen Monaten unterbrochene Linie über Bellegarde für den Verkehr mit und aus der Schweiz wieder zu öffnen, dies in Abweichung der ursprünglich erhobenen Forderung nach Aufhebung dieses Verkehrs überhaupt. Deutschland hätte hierzu auf Grund der Verständigung mit Darlan wohl die technischen Möglichkeiten besessen. In den Verhandlungen ist es gelungen, schweizerische Interessen zu wahren, welche in autonomen Massnahmen auf der andern Seite bei Genf sicherlich nicht in dieser Weise gewährt worden wären (Grenz- und Lokalverkehr, der für Genf lebenswichtig ist, Strassen-Fernverkehr und Ausnahmen im Eisenbahn-Fernverkehr, siehe Sondervereinbarung Art. VII).

Zur Anpassung an die zwischen Deutschland und Frankreich vereinbarte Beschränkung der Grenzübergänge und um gleichzeitig die Wiedereröffnung der

5. Cf. *Table méthodique du présent volume: Italie*.

wichtigsten Linie über Bellegarde sowohl für die Ein- wie für die Ausfuhr zu erreichen, hat die Schweiz zugestehen müssen, Ausfuhrbewilligungen für sämtliche Waren nach und durch Frankreich ausschliesslich zur Ausfuhr über die schweizerische Grenzstation La Plaine an der Linie Genf-Bellegarde oder für Basel zu erteilen, was praktisch nichts anderes bedeutet, als dass in Zukunft alle schweizerischen Ausfuhren nach dem Westen von den Deutschen auf die Erfüllung der Geleitscheinpflicht überprüft werden. Durch diese Kontrolle sowie durch das Warenversand-Verbot im Briefpostverkehr wird die deutsche Kontrolle über die geleitscheinpflichtige schweizerische Ausfuhr effektiver gestaltet als bisher⁵.

Nachdem festgestellt ist, dass die Voraussetzungen dieser besseren Kontrolle ohne jedes Zutun der Schweiz in der deutsch-französischen Verständigung gelegt worden sind, kommt den schweizerisch-deutschen Abreden technischer Natur in dieser Frage nurmehr eine untergeordnete Bedeutung im Sinne der Wahrung schweizerischer Interessen gegenüber einem «fait accompli» zu. In diesem Sinne ist auch die *provisorische* Gestattung der Warenkontrolle durch einige deutsche Zöllner in La Plaine d. h. auf Schweizerboden zu beurteilen. Eine ständige Kontrolle in Bellegarde («unbesetztes Gebiet») ist den Deutschen zur Zeit noch nicht möglich; Pougny, die erste und einzige Station im «besetzten Gebiet», an der Linie Genf-Bellegarde ist technisch völlig ungenügend (kleiner Landbahnhof ohne jede Kontroll-Einrichtungen), *sodass im Interesse einer glatten Abwicklung der Warenkontrolle, d. h. um den schweizerischen Export so wenig wie möglich zu hindern, deren Durchführung in La Plaine gestattet werden musste.*

Von der gesamten in Art. VII der Sondervereinbarung vorgesehenen Leitung des Personen- und Warenverkehrs *sind die Kuriere mit ihrem Gepäck ausgenommen*, abgesehen davon, dass der Strassenverkehr über alle bisherigen Grenzübergangsstellen für Personen vollständig frei bleibt.

Punkt 9 (Art. VII der Sondervereinbarung vom 18. crt.) sieht vor, dass zwischen den beiderseitigen Zollverwaltungen die nähern Einzelheiten über die Durchführung dieser Regelung vereinbart werden. Wir legen die zwischen den Herren Oberzollinspektor Häusermann und Ministerialdirigent Dr. Siegert abgeschlossene Vereinbarung der beidseitigen Zollverwaltungen hier ebenfalls zur Genehmigung bei und bemerken, dass diese Sonderregelung am 25. crt. in Kraft treten wird.

4. *Verlängerung des Verrechnungsabkommens.*

Die Geltungsdauer des am 30. pto. abgelaufenen und provisorisch bis 19. Juli 1941 verlängerten schweizerisch-deutschen Verrechnungsabkommens wird bis Ende des Jahres 1942 verlängert. Die deutschen Verpflichtungen für die Kohlen-, Eisen- und Mineralöl-Lieferungen gelten für die gleiche Dauer.

a) Im *Warenverkehr* bleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Regelung. So werden insbesondere die Wertgrenzen für die schweizerische Warenausfuhr nach Deutschland, die sich nach dem schweizerischen Export in den Basisjahren 1933/1934 bemessen, in der bisherigen Höhe von 40% der Grundbeträge

6. Cf. E 2200 Paris 21/2; E 7110/1973/135/43, 50 et 57.

beibehalten. Daneben behält Deutschland die Möglichkeit, in einem gewissen Umfang nach freier Wahl Warenbezüge in der Schweiz zu tätigen. In Abweichung von der bisherigen Regelung wird der schweizerische Exporteur bei der Überweisung des Ausfuhrerlöses im Clearing mit Deutschland und den von Deutschland besetzten Gebieten wieder mit bestimmten Auszahlungsfristen rechnen müssen. Es ist indessen im neuen Abkommen Vorsorge getroffen worden, dass die Wartefristen, welche zwischen der Überweisung der Einzahlung des deutschen, belgischen, holländischen oder norwegischen Schuldners und der Auszahlung in der Schweiz verstreichen, während der Dauer des Abkommens drei Monate nicht übersteigen werden.

Im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen erfuhr auch der Warenverkehr mit den von Deutschland besetzten Gebieten Belgiens, Hollands und Norwegens eine Regelung, welche sich im grossen und ganzen an die bisherigen Vereinbarungen anschliesst. So wickelt sich insbesondere der Zahlungsverkehr für neue Verbindlichkeiten nach wie vor über die Deutsche Verrechnungskasse in Berlin ab. Da diese Gebiete unter den heutigen Umständen nur geringe Exporte nach der Schweiz tätigen können, werden auch die Lieferungen der Schweiz nach den besetzten Ländern sich in einem bescheidenen Rahmen halten müssen. Dabei ist deutscherseits zugesagt worden, dass bei der Erteilung von Devisenbescheinigungen für den Bezug von schweizerischen Waren durch die zuständigen Stellen in Belgien, Holland und Norwegen nach Möglichkeit auf die herkömmliche Zusammensetzung des schweizerischen Exportes Rücksicht genommen werden soll.

Der Zahlungsverkehr mit den Gebieten Elsass, Lothringen und Luxemburg wird sich inskünftig im Rahmen des schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehrs abwickeln. Die gleiche Regelung gilt für die von Deutschland besetzten Gebiete Untersteiermarks.

b) *Reiseverkehr*: Die Vereinbarungen über den deutschen Reiseverkehr nach der Schweiz bleiben im wesentlichen unverändert. Nach wie vor ist von den für den sogenannten genehmigungsfreien Reiseverkehr zur Verfügung stehenden Mitteln ein wesentlicher Teil für unsere in Deutschland ansässigen Landsleute reserviert. Für den genehmigungspflichtigen Reiseverkehr (Studien-, Erziehungs- und Kuraufenthalte) sind Beträge im bisherigen Umfang bestimmt, die nach den gemachten Erfahrungen unter den heutigen Verhältnissen hinreichen.

Zu erwähnen ist eine Änderung in bezug auf die Einlösung der Reisekreditdokumente von Personen, die Privatquartier beziehen. Diese erhalten in Zukunft nicht mehr Bar- und Sachgutscheine, sondern für den vollen Nennwert ihrer Reisezahlungsmittel Bargutscheine ausgehändigt. Damit wird die Abwicklung erleichtert, während andererseits durch gestaffelte Einlösung der Bargutscheine und Vorschriften über den Verbrauchsnachweis Missbräuche ausgeschlossen werden.

Zufolge der inskünftigen Anwendung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens auf den Zahlungsverkehr mit dem Elsass, Lothringen, Luxemburg und der Untersteiermark werden nunmehr auch den in diesen Gebieten domizilierten Personen für Aufenthalte in der Schweiz Reisedevisen gemäss den Bestimmungen des deutsch-schweizerischen Reiseverkehrsabkommens zur Verfügung gestellt werden.

c) *Transfer-Vereinbarung*: Für den Transfer von Vermögenserträgen schweizerischer Gläubiger bleibt es bei der bisherigen Regelung, der Transferfonds, aus welchem diese Ansprüche beglichen werden, erhält weiterhin 12% der Clearinginzahlungen nach Abzug der Reiseverkehrsquote von 2,8 Mill. Franken. An die schweizerischen Finanzgläubiger erfolgen daraus, wie bisher, die folgenden Auszahlungen:

a) Die Gläubiger von festverzinslichen Einzelforderungen und die Inhaber von Anleihestücken erhalten eine Barzahlung von jährlich 2%. Lauten die Forderungen auf Reichsmark, wird die Barzahlung auf Grund der alten Parität, d. h. auf der Basis von Fr. 123.50 für RM 100.– errechnet.

b) Bei Ansprüchen aus Aktiendividenden und sonstigen auf Reichsmark lautenden Gewinnerträgen erhält der Berechtigte eine Barzahlung von $1\frac{1}{4}\%$ und $\frac{1}{7}$ des Unterschiedes zwischen der Barquote und dem Dividenden-Nettobetrag. Die angebotene Barauszahlung darf den Satz von jährlich $4\frac{1}{2}\%$ nicht übersteigen. Die Berechnung erfolgt wie bis anhin auf der Basis der Parität von Fr. 175.– für RM 100.–.

c) Miet- und Pachtzinse werden mit 40% der bei der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden einbezahlten Beträge – ohne Rücksicht darauf, ob es sich um den Brutto- oder Nettobetrag handelt – auf der Basis der Parität von Fr. 175.– für RM 100.– bar ausbezahlt.

d) Gewinnanteile von Kapitalbeteiligungen, deren Nennwert nicht bestimmbar ist, insbesondere Einnahmen aus Gesellschaften bürgerlichen Rechts, werden folgendermassen abgewickelt: Einzahlungen bis zur Höhe von 50000 RM werden mit einer Barzahlung von 28%, Einzahlungen, welche diesen Betrag übersteigen, hinsichtlich des überschüssenden Betrages mit 25% abgegolten. Die Barzahlung wird auf der Basis der Parität von Fr. 175.– für RM 100.– berechnet.

Die schweizerischen Gläubiger, welche Inhaber der in der Zeit vom 1. Januar 1941 bis einschliesslich 31. Dezember 1941 fällig werdenden Zinsscheine der Dawes- und Younganleihe sind, erhalten einen Bartransfer von jährlich 3%.

Die Zinsscheine der 5% Anleihe der Kraftübertragungswerke Rheinfelden von 1927, der $5\frac{1}{2}\%$ Anleihe der Rheinkraftwerke Albbruck-Dogern A. G. von 1930 sowie der 6% Anleihe der Stadt Konstanz von 1928 werden wie bisher in Höhe des vollen vertraglichen Zinssatzes bezahlt. Ausserdem werden auch die Zinsen der $4\frac{1}{2}\%$ Anleihe Kraftwerk Reckingen A. G. von 1930 voll ausbezahlt.

Infolge der Einbeziehung des Zahlungsverkehrs mit dem Elsass, Lothringen, Luxemburg und der Untersteiermark in den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr gilt diese Regelung nunmehr auch für den Transfer der Erträge schweizerischer Vermögensanlagen in diesen Gebieten. In Bezug auf das Elsass, Lothringen und Luxemburg besteht grundsätzliches Einverständnis über die Vornahme von Kapitalkompensationen in einem noch festzulegenden Umfang. Darüber werden noch Sonderverhandlungen geführt werden. Der Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1940⁷ über die vorläufige

7. Cf. DDS, vol. 13, N° 336.

24 JUILLET 1941

255

Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und verschiedenen Ländern bleibt vorderhand für die Kapitalzahlungen nach den genannten Gebieten weiterhin in Geltung.

In Bezug auf den Kapitalverkehr mit den besetzten Gebieten Norwegen, Holland und Belgien erwies sich die Situation als noch nicht genügend abgeklärt, um eine Transfervereinbarung treffen zu können⁸.

d) *Versicherungsverkehr*: Die bisherige Regelung, wonach Zahlungen im deutsch-schweizerischen Direktversicherungsverkehr beidseitig in Devisen oder freien Reichsmark und diejenigen im deutsch-schweizerischen Rückversicherungsverkehr nach besondern Bestimmungen geleistet werden, bleibt aufrechterhalten. Für die Überweisung von Überschüssen im Direktversicherungsverkehr (Überschüsse der schweizerischen in Deutschland das Versicherungsgeschäft betreibenden Versicherungsunternehmungen) konnte eine angemessene Erhöhung der Transferquote erreicht werden, die auch der Einbeziehung des Versicherungsverkehrs mit dem Elsass, Lothringen, Luxemburg und der Untersteiermark in die deutsch-schweizerische Regelung Rechnung trägt⁹.

5. Gestützt auf obige Ausführungen, wird

beschlossen:

Die folgenden, am 18. crt. unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichneten deutsch-schweizerischen Vereinbarungen werden genehmigt:

[...]¹⁰

ANNEXE

E 2001 (D) 2/265

*Rapport sur les négociations économiques germano-suisse*¹¹

VERTRAULICH

[Zürich, 18. Juli 1941]

[...]

Vorsitzender: Das Transferabkommen, das abgeschlossen werden konnte, enthält gegenüber den bisher geltenden Vereinbarungen keine wesentlichen Änderungen. In einem eingehenden Zirkular werden sämtliche Punkte nach der heutigen Regelung dargelegt werden. Im Hinblick auf die weittragende Bedeutung des Abkommens für unser Land erachtete ich es aber als notwendig, Sie anlässlich einer Sitzung genau über das Hauptabkommen zu orientieren. Das Abkommen enthält, abgesehen von kleinen Sonderregelungen für bestimmte Warenkategorien, keinerlei geheime Klauseln, die irgendwie politischen Einschlag hätten. Auch ist seitens der deutschen Delegation während der Verhandlungsdauer kein Postulat mit politischem Einschlag gestellt worden.

8. Cf. le rapport partiellement publié en annexe au présent document. Cf. aussi la correspondance avec les banques et les compagnies d'assurances dans E 2001 (D) 2/311 et E 7110/1967/32/906-907 Deutschland/9/1941/1567-1569.

9. Cf. ci-dessus N° 23, note 2.

10. Suit la liste des documents signés le 18 juillet à Berne.

11. Il s'agit d'un exposé présenté par P. Vieli, Président du Comité Allemagne de l'Association suisse des Banquiers, lors de la 55^e séance de ce Comité qui a lieu au siège du Crédit Suisse à Zurich le 18 juillet 1941. Le procès-verbal est rédigé par G. Preiswerk, Secrétaire de l'ASB.

Das vorhergehende Abkommen vom 9. August 1940¹² war durch verschiedene Protokolle mit Datum vom 20. September 1940 ergänzt worden. Auf Grund dieser Protokolle war das Protektorat Böhmen und Mähren in das deutsche Verrechnungsabkommen einbezogen worden. Der Verkehr mit den besetzten Gebieten (Dänemark, Norwegen, Holland, Belgien) hätte dann zu einem multilateralen Clearing ausgebaut werden sollen. Die Idee eines multilateralen Clearings, die damals viel von sich reden machte, ist seither in den Hintergrund getreten.

Nachdem in der Abkommensperiode vom 23. Oktober 1939 bis 9. August 1940 ein völlig neues System basierend auf verschiedenen Konten zur Anwendung gekommen war, kehrte man im Abkommen vom 9. August 1940 wieder zu den Grundzügen der früheren Verrechnungsabkommen zurück, nur mit veränderten Quoten. Gemäss diesem Abkommen wurden vom Gesamtbetrag der bei der Nationalbank zu Gunsten von Deutschland einbezahlten Beträge Fr. 2,8 Mill. pro Monat abgespalten, wovon Fr. 1,3 Mill. dem Landwirtschaftskonto und Fr. 1,5 Mill. dem Reiseverkehr zugeführt wurden. Der nach Abzug dieser 2,8 Mill. verbleibende Rest wurde folgendermassen verteilt:

- 72,2% Warenkonto
- 4,0% Landwirtschaftskonto
- 11,8% Reichsbank zur freien Verfügung¹³
- 12,0% Transferfonds, Finanzgläubiger.

Die 12% zu Gunsten der Finanzgläubiger waren jedoch mit 4 Mill. p. m. maximiert, wobei ein überschüssender Betrag dem Warenkonto gutgeschrieben wurde. Diese Quotenaufteilung ist im neuen Abkommen beibehalten, wie überhaupt das neue Abkommen keine bemerkenswerten Änderungen aufweist. Dies gilt nicht nur für die Finanzgläubiger, sondern auch für die übrigen Interessenten.

Eine sehr wichtige Neuheit, welche auch die langen Verhandlungen verursachte, ist die Sondervereinbarung. Wie schon in der letzten Sitzung ausgeführt, machte Deutschland den Wunsch nach einem Warenkredit geltend. Seit Bestehen des Clearings mit Deutschland hatte die Wareneinfuhr aus Deutschland nach der Schweiz mit Schwierigkeiten zu kämpfen, indem sie sich in rückläufiger Bewegung entwickelte, sodass die schweizerischen Exporteure oft mit langen Wartezeiten rechnen mussten, bis sie zu ihrem Gelde kamen. Bei Kriegsausbruch betrug die Verschuldung Deutschlands gegenüber der Schweiz auf dem Warenkonto 68 Millionen. Deutscherseits wurde damals stets versucht, die schweizerische Ausfuhr zu drosseln, um einen Ausgleich herbeizuführen, während man auf schweizerischer Seite wegen dieser Verschuldung keine grossen Befürchtungen hegte und stets darauf hinwies, dass es eine Art Warenkredit darstelle. Bei Kriegsausbruch erhielt dann die Einfuhr deutscher Waren einen Auftrieb. Im Sommer 1939 änderte Deutschland plötzlich seinen Standpunkt, indem es von der Schweiz die Duldung von Rückständen in noch grösserem Umfange als früher forderte. Man einigte sich darauf, dass die Warenrückstände 150 Millionen (124 Mill. für das deutsche Reich und 26 Mill. für die besetzten Gebiete) betragen dürften. Die Deutschen bestanden dann darauf, dass in der Schweiz eine Lösung gesucht werde, die den Exporteuren ermöglicht, sofort zu ihrem Gelde zu kommen, sobald der deutsche Schuldner seine Zahlung an die Konversionskasse geleistet hat. Dies wurde in der Form gemacht, dass der Bund der Nationalbank den für die Bezahlung der schweizerischen Exporteure nötigen Betrag in Form eines Vorschusses zur Verfügung stellte. Auf diese Weise entstand ein Rückstand auf dem Warenkonto, dessen Gläubiger der Bund war.

Im November 1940 kam der Chef der deutschen Delegation auf die Septembervereinbarung zurück und erklärte, ein solcher Kredit des Bundes in Höhe von Fr. 150 Millionen genüge nicht. In der Folge fanden, mit kleinen Unterbrechnungen, ständig Verhandlungen statt. Schweizerischerseits war man darauf bedacht, vor Abschluss eines neuen Abkommens, sich über die Auswirkungen des laufenden Abkommens Rechenschaft ablegen zu können. Die deutschen Unterhändler

12. Cf. DDS, vol. 13, N° 363.

13. Cette source importante de devises libres pour l'Allemagne est aussi appelée la Reichsbankspitze. Cf. PVCF N° 656 du 29 avril 1941, E 1004.1 1/408 et E 7800/1/16.

brachten mit Bezug auf die Bevorschussungsaktion an die Exporteure ziemlich weitgehende Begehren vor, immerhin gingen diese nie so weit, wie dies etwa in Gerüchten herumgeboten wurde. Der Plafond auf dem Warenkonto, der letztes Jahr mit 150 Millionen begrenzt war, soll nun eine Erhöhung erfahren, indem er bis Ende 1941 bis auf 450 Mill. ansteigen, jedoch diesen Betrag nicht übersteigen darf. Bis Ende 1942 darf die Verschuldung des Warenkontos 850 Millionen nicht übersteigen. Es ist jedoch vereinbart worden, dass die beiden Delegationen schon vorher, d. h. bei 450 und bei 650 Mill. prüfen werden, wie einem weiteren Ansteigen der Rückstände Einhalt geboten werden kann. Diese Schaffung von Rückständen stellt für die Schweiz eine starke Belastung dar, sie ist aber nicht katastrophal, auch stellt sie keine inflatorische Gefahr dar. Deutschland macht seinerseits grosse Anstrengungen, uns mit Waren zu beliefern, um die Verschuldung in gewissen Grenzen zu halten. Die deutsche Regierung wird der schweizerischen Regierung monatlich die Beträge mitteilen, für welche in Deutschland Devisenbescheinigungen ausgegeben worden sind. Sobald schweizerischerseits das Gefühl aufkommen sollte, die deutsche Verschuldung steige zu rasch an, kann die Schweiz sofort Verhandlungen mit Deutschland verlangen. Die Passivsaldi, die Ende 1942 vorhanden sind, sollen ab 1. Januar 1943 durch deutsche Warenlieferungen abgetragen werden. Da deutscherseits darauf bestanden wird, dass Deutschland die schweizerischen Lieferungen ohne Verzug erhält, musste eine Bestimmung aufgenommen werden, laut welcher der Bund die Auszahlung an die Warenexporteure vernimmt, d. h. also in Vorschuss tritt, wobei immerhin Wartefristen bis zu ca. 3 Monaten eintreten dürfen. Das Ansteigen der Warenrückstände wird dadurch nicht verlangsamt, aber das Dazwischentreten des Bundes wird verlangsamt.

Die Art der Finanzierung ist eine interne Angelegenheit der Schweiz, und der Bund kann eventuell für seine Vorschüsse gewisse Zinsen berechnen. Die Schweiz hat andererseits die Verpflichtung übernehmen müssen, keine Massnahmen zu treffen, die den Export nach Deutschland verhindern oder verteuern könnten. Dieser Vorschuss des Bundes stellt die Leistung der Schweiz im neuen Abkommen dar, die in einem Protokoll festgelegt ist, das die Grundlage des neuen Vertragswerkes bildet¹⁴.

Deutschland hat sich zu folgenden Leistungen verpflichtet: es wird uns ab 1. Mai 1941 monatlich 200 000 Tonnen Kohlen liefern, also 50 000 t oder 33 $\frac{1}{3}$ % mehr als im vergangenen Jahr. Dies macht während der Vertragsdauer von 18 Monaten, d. h. bis Ende 1942 4 Millionen Tonnen. In den ersten Monaten wird nach den deutschen Aussagen, das Quantum von 200 000 t nicht voll geliefert werden können, da sich Transportschwierigkeiten ergeben dürften. Die deutsche Delegation hat aber die Verpflichtung übernommen, durch Mehrlieferungen in späteren Monaten allfällig Versäumtes nachzuholen.

Sodann hat Deutschland zugesichert, monatlich 13 500 Tonnen Eisen zu liefern. Die Lieferungen aus dem Protektorat sind hierin inbegriffen. Zuzüglich dieses Quantums wird Deutschland alles Eisen und Eisenhalbzeug liefern, das als Kriegsmaterial wieder nach Deutschland ausgeführt wird. Die Schweiz liefert also für Kriegsmaterial ausschliesslich Arbeit und kein Rohmaterial.

Sodann sollen wir monatlich von Deutschland 13 500 Tonnen flüssige Brennstoffe erhalten, Benzin, Heizöl und Schmieröl.

Deutschland hat die Zusicherung erteilt, dass keine deutsche Massnahme die Durchfuhr von Waren durch Deutschland oder durch die von ihm besetzten Gebiete, die für die Schweiz bestimmt sind, oder von der Schweiz exportiert werden, weder zu Wasser noch zu Land, verhindern wird. Die Schweiz musste sich dabei verpflichten, die gesamten Waren, die nach Frankreich oder durch Frankreich gehen, über Basel und La Plaine auszuführen. Die Deutschen äusserten das Begehren, dass auch der gesamte Reiseverkehr über Basel und La Plaine/Bellegarde geleitet werde. Dies hat die Schweiz zurückgewiesen und geltend gemacht, eine solche Forderung stehe mit dem Wirtschaftsabkommen nicht im Zusammenhang. Der Grossreisendenverkehr wird sich allerdings über diese Routen abspielen, doch konnte man sich einigen, dass der Lokalverkehr nach der Zone, sowie der Warenverkehr dorthin, auch über alle anderen Grenzstellen erfolgen könne. Für Genf wäre die von den Deutschen gestellte Forderung katastrophal gewesen.

14. *Sur le financement de ce crédit*, cf. E 6100 (B) 1981/96/9816.7.

Deutschland hat die Zusicherung erteilt, die unter der Schweizer Flagge segelnden Schiffe als neutral zu behandeln.

Der Bund hat durch den Warenkredit, den er gewähren muss, eine starke Belastung auf sich genommen. Er hat dagegen jedoch eine Reihe von für die Schweiz lebenswichtigen Konzessionen eingehandelt. Dies war umso schwieriger, als sich Deutschland selber in einer Notlage befindet, indem es für seinen eigenen Bedarf an Kohlenknappheit leidet und sein Eisenbahnnetz schon ohnehin sehr stark belastet ist.

Diese Mitteilungen sind *streng vertraulich* zu behandeln und dürfen weder in der Presse noch in einem Bankbulletin veröffentlicht werden. Herr Dr. Hotz hat jedoch gestattet, sie Ihnen zur Kenntnis zu bringen im Vertrauen darauf, dass wir uns in einem kleinen Kreise von verantwortungsbewussten Personen befinden.

Es bestand Einigkeit, am Abkommen selbst keine wesentlichen Änderungen vorzunehmen, abgesehen davon, dass dessen Dauer mit 18 Monaten, also bis 31. Dezember 1942 festgesetzt worden ist.

Auch die *Transfervereinbarung* hat keine wesentlichen Änderungen erfahren. Der Zinssatz für die festverzinslichen Anleihen musste auf 2% belassen werden. Es war unmöglich, hier eine Verbesserung zu erwirken. Für auf Reichsmark lautende Ansprüche erfolgt die Umrechnung zum alten Kurse von 123,5.

[...] ¹⁵

15. *La suite de l'exposé traite des modalités de transferts financiers, puis des membres du Comité discutent de plusieurs aspects des relations économiques avec l'Allemagne et les pays occupés. Cf. aussi E 2001 (E) 2/626 et E 2001 (D) 2/311.*